

SATZUNG

in der Fassung des Beschlusses in der Hauptversammlung vom 28.05.2024

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Zweigniederlassungen können errichtet werden.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Geschäftsgegenstand der Bank ist schwerpunktmäßig die Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 in der jeweils geltenden Fassung. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

Zur Erreichung des Geschäftszweckes wird ausschließlich folgendes Bankgeschäft betrieben: Die Ausgabe festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 BWG, eingeschränkt auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, und sonstige mit dieser Banktätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten in Bezug auf das Bankgeschäft.

- (2) Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner:
 1. Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
 2. den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;

3. den Erwerb, die Haltung, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand sowie die Übernahme der Geschäftsführung in diesen.
 4. Der Handel mit Waren aller Art.
- (3) Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu errichten.

§ 3

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.110.000,-- (in Worten: Euro fünf Millionen einhundertzehntausend) und ist zur Gänze bar einbezahlt.
- (2) Es ist zerlegt in 70.000 Stück auf Namen lautende Stückaktien.
- (3) Das Stimmrecht wird nach der Zahl der Aktien ausgeübt, je eine Aktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (4) Die Übertragung der Stückaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft gebunden. Bei Übertragung ist jeweils der Name (Firma), die Beschäftigung und der Wohnort bzw. die Geschäftsadresse des Übernehmers im Aktienbuch einzutragen.
- (5) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktie auf Inhaber oder Namen lautet, so lauten sie ebenfalls auf Namen.
- (6) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie allfälliger Zwischensammelurkunden über die Aktien bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Schuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vorzugsaktien und Genussscheine nach § 174 AktG auszugeben sowie alle Bedingungen für die Ausgabe festzulegen.
- (8) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Kapitalerhöhungen ohne Zustimmung der Inhaber stimmrechtsloser Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten zu schaffen.
- (9) Die gegen Genußscheine eingezahlten Mitteln und die von der Gesellschaft zur Finanzierung des Wohnbaues verwendeten Mittel bilden einen Rechnungskreis. Nur die Gesellschaft ist berechtigt, über diese Mittel zu verfügen; sie hat diese Mittel treuhändig zu verwalten und hierbei mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters die Interessen der Genussscheininhaber und der Aktionäre zu wahren. Soweit solche Mittel zur für die Errichtung von Mietwohnungen verwendet werden sollen, ist vertraglich sicherzustellen, dass die Miete jenen Betrag nicht übersteigt, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

§ 5
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden und eines zu dessen Stellvertreter ernennen kann.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf fünf Jahre, sofern nicht anlässlich der Bestellung eine kürzere Funktionsdauer festgelegt wird. Unbeschadet dessen ist der Aufsichtsrat zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Abs. 4 AktG in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn er aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die, wenn ein Vorsitzender bestellt ist, vom Vorsitzenden, ansonsten vom Protokollführer, zu fertigen sind. In den Niederschriften ist der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (5) Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung zu geben, in der, unabhängig von der Vertretung der Gesellschaft nach außen, eine Verteilung der Geschäftsbereiche festgelegt wird.

§ 6
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann, mit den gesetzlichen Einschränkungen, auch durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.
- (3) Die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht an Vorstandsmitglieder sowie die Erteilung von Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht ist ausgeschlossen.

§ 7
Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis zwölf Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt, falls nicht bei der Bestellung eine kürzere Funktionsperiode festgelegt wird, für die längste gesetzlich zulässige Funktionsdauer.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung, so ist unverzüglich, spätestens aber in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Die Wahl erfolgt auf die Restdauer der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen; Sitzungen können als physische Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder oder, nach Maßgabe des Abs. 7, als qualifizierte Videokonferenzsitzung abgehalten werden.
- (7) Sitzungen des Aufsichtsrats können im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne physische Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer physischen Versammlung aller Mitglieder im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen von Abs. 6, Abs. 8 bis 10, Abs. 12 und Abs. 15 gelten entsprechend.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, physisch oder im Wege einer qualifizierten Videokonferenz (iSd Abs. 7) teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Stimme gemäß Abs. 10 abgeben oder die gemäß Abs. 12 vertreten werden, sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (10) Erfolgt die Beschlussfassung in einer Sitzung (iSd Abs. 6 und 7) so ist die schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe (bspw. Textform, Telefax, E-Mail, Telefonkonferenz, (einfache) Videozuschaltung) einzelner Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung weder physisch noch im Wege der qualifizierten Videokonferenz teilnehmen, zulässig.
- (11) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats durch schriftliche Stimmabgabe sind zulässig, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung (iSd Abs. 6 und 7) zusammentritt, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht; dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (wie bspw. Textform, Telefax, E-Mail, Telefonkonferenz, (einfache) Videozuschaltung) des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse). Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist in diesen Fällen nicht zulässig.
- (12) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen (§ 95 Abs 7 Satz 2 AktG). Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann jedoch nicht übertragen werden.
- (13) Der Aufsichtsrat kann sich zur näheren Regelung der inneren Ordnung unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung eine Geschäftsordnung geben und auch Geschäftsordnungen für allfällige Ausschüsse festlegen.
- (14) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse, auch mit Entscheidungsbefugnis, aus seiner Mitte einsetzen.
- (15) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Diese Niederschriften werden vom Vorstand aufbewahrt.
- (16) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und allfälliger Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.
- (17) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten den Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen.

Durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann dem Aufsichtsrat ferner eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Verteilung der Vergütung unter die Mitglieder ist Sache des Aufsichtsrates. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
- (2) Neben den gesetzlichen Beschlussangelegenheiten sind dem Aufsichtsrat folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften oder liegenschaftsähnlichen Rechten sowie Superädifikaten und Baurechten;
 - b) Errichtung von Baulichkeiten, insbesondere von Wohnbauten;
 - c) Abschluss von Miet-, Leasing- oder Pachtverträgen hinsichtlich Liegenschaften oder liegenschaftsähnlichen Rechten (Superädifikaten), sofern diese nicht durch vom Vorstand zu erstellende und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Richtlinien gedeckt sind;
 - d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, sofern diese nicht durch vom Vorstand zu erstellende und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Richtlinien gedeckt sind;
 - e) Abschluss von Dienst-, Werk- oder Betreuungsverträgen, soweit die jeweils vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegte Freigrenze überschritten wird;
 - f) Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen;
 - g) Ausübung von Gesellschafterrechten im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - h) Investitionen außerhalb von lit. a und lit. b, sofern diese nicht im jährlichen Budget Deckung finden;
 - i) Abgabe von Pensionszusagen;
 - j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - k) Erstellung des jährlichen Budgets;
 - l) Ausgabe von Genussscheinen nach § 174 AktG;
 - m) Errichtung von Zweigniederlassungen und Filialen;
 - n) Genehmigung von Richtlinien für den Erwerb von Immobilien bzw. sonstigen Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes;
 - o) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - p) Beschlussfassung über die vom Vorstand ausgearbeitete Geschäftsordnung;
 - q) Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen eines genehmigten Kapitals;
 - r) Alle jene Angelegenheiten, in denen von der Hauptversammlung die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bestimmt wird oder die aufgrund der Geschäftsordnung des Vorstandes dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (3) Zu den in § 95 Abs. 5 Z. 1 und 2 Aktiengesetz genannten Geschäften kann der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festsetzen, zu den in § 95 Abs. 5 Z. 4,5 und 6 Aktiengesetz genannten Geschäften hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzusetzen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Agenden des Vorstandes an seine Zustimmung binden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 9
Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen und findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- (2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft vorzusehen, dass eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden kann. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) durchgeführt wird. In der Einberufung der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung oder hybriden Hauptversammlung bestehen. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufenden Organ zu treffen. Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.
- (4) Für die Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es keines gesonderten Nachweises der Aktionäre sowie keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.
- (5) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, leitet der zur Beurkundung herangezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (7) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (8) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher, von der Gesellschaft zurückzubehaltender Vollmacht möglich.

- (9) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§10

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
2. Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;
3. die Änderung der Satzung;
4. die Wahl der Abschlussprüfer;
5. die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsjahre entsprechen den Kalenderjahren.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).
- (4) Der Bilanzgewinn, der sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften ergibt, ist auf folgende Weise zu verteilen:
 - a) Zuerst sind etwaige Rückstände aus Vorzugsdividenden nachzuzahlen.
 - b) Sodann sind 4% (in Worten vier Prozent) Vorzugsdividende an Vorzugsaktionäre auszuschütten.
 - c) Dann wird eine Dividende bis zu 4% (in Worten vier Prozent) an die Stammaktionäre gezahlt.
 - d) Ein danach verbleibender Restgewinn ist an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Nennbeträge zu verteilen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 12

Gründungskosten

- (1) Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden bis zu einem Betrag von S 2,500.000,-- (in Worten: Schilling zwei Millionen fünfhundert Tausend) von der Gesellschaft getragen.
- (2) Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlichen aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen.

§ 13

Bekanntmachungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 14

Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die jeweils geltenden einschlägigen Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften, Anwendung.